

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 29. September 1999
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 29. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Nachrichtenblatt für die Gemeinde Sinzheim durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Nachrichtenblattes.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Oktober 1981 außer Kraft.

Sinzheim, den 29. September 1999

M e t z n e r
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, den 29. September 1999

M e t z n e r
Bürgermeister